

SATZUNG der Tafel Düsseldorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tafel Düsseldorf“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit einheitlich das generische Maskulinum verwendet; angesprochen sind alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung armutsbetroffener Menschen in Düsseldorf. Im Rahmen der Zielsetzung wird die Tafel Düsseldorf e.V. insbesondere durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und einkommensschwachen Personen zuzuführen. Des Weiteren wird die Tafel Düsseldorf e.V. Projekte unterstützen, bei denen Kinder aus armutsbetroffenen Familien oder armutsbetroffene Erwachsene mit fertig zubereiteten Mahlzeiten versorgt werden. Zu diesem Zweck ist die Tafel Düsseldorf e.V. berechtigt, nicht durch Lebensmittelpenden abgedeckte Nahrungsmittel und ggf. zur Zubereitung erforderliche Cateringleistungen zuzukaufen.
3. Darüber hinaus unterstützt die Kindertafel Düsseldorf, in ihrer Eigenschaft als Organ der Tafel Düsseldorf, Kinder aus armutsbetroffenen Familien mit Mittagessen und Frühstück. Zusätzlich unterstützt die Kindertafel Projekte, die der Förderung dieser Kinder im sozialen, kulturellen und schulischen Bereich dienen. Hier wird insbesondere der Schwerpunkt auf die schulische Bildung gelegt.
4. Die Tafel Düsseldorf e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben, über welchen der Vorstand abschließend entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet und dürfen, auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus der Tafel, über Vorkommnisse berichten, von denen sie während ihrer Tätigkeit für die Tafel Kenntnis erlangen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Kündigung durch den Verein
 - a. Der Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins, seine Satzung oder Ordnungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung erheben. Der Widerspruch ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses einzulegen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
 - c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
 - d. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Das Mitglied kann gegen die Kündigung Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung erheben. Der Widerspruch ist innerhalb von einem

Monat nach Zugang der Kündigung einzulegen. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und soll durch den Vorstand einmal jährlich einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies durch mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
Die Mitgliederversammlung kann auch in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Ein Mindestquorum ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an, die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der entsprechenden Dienstverträge;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden;
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese nicht durch den Vorstand beschlossen werden;
 - f. Auflösung des Vereins.
6. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrevorsitz verleihen.
7. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, welcher eine Niederschrift mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. Die Niederschrift wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Niederschrift oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Für die Beschlussfassungen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzugeben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die konkrete Anzahl der zu

wählenden Vorstandsmitgliedern wird durch den Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

2. Der Vorstand kann Beisitzer bestellen, welche nicht vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Die Wahl wird grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl vorgenommen; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Der Vorstand ist im Rahmen des Satzungszwecks für die laufende Geschäftsführung, insbesondere für die Personalverwaltung zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes sind für Rechtsgeschäfte von bis zu 10.000 € einzelvertretungsberechtigt. Sofern ein Rechtsgeschäft den Betrag von 10.000 € übersteigt, ist die Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit Immobilien stehen, bedürfen stets der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben sachkundige Personen beauftragen; diese können eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich.
8. Der Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit oder auch andere Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln; zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist das gesetzliche Mehrheitserfordernis ($\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, § 41 BGB) erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „Tafel Deutschland e.V.“ und an „Tafel Nordrhein-Westfalen e.V.“ zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke. Das Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.